Beitragsordnung des Verbands der Bibliotheken Nordrhein-Westfalens (vbnw)

Stand: 1.1.2023

Durch Vertrag vom 17.12.1973 zwischen dem vbnw und dem Deutschen Bibliotheksverband (dbv) wird eine Übernahme der Mitgliedsbeiträge des dbv durch den vbnw geregelt. Die letzte Änderung der Beitragsordnung des dbv erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 31.10.2020, welche eine jährliche Erhöhung um die Inflationsrate vorsieht. Ab dem 01.01.2023 beträgt die Erhöhung 4,7 % (s. auch Beitragsordnung dbv unter www.bibliotheksverband.de/rechtsgrundlagen). Die Erhöhung wird vom vbnw übernommen.

Ab dem 01.01.2023 gilt folgende Beitragsordnung:

Für alle ordentlichen Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag einheitlich nach einem festgelegten Schlüssel nach der Anzahl der <u>tatsächlichen Personalstellen</u> in ihrer Bibliothek, bzw. ihrer Einrichtung festgelegt.

Für die Berechnung des einheitlichen Mitgliedsbeitrages gilt folgender Schlüssel:

Bibliothekspersonal in Vollzeitstellen	vbnw-Mitgliedsbeitrag
0 – 2,99	204,65
3 – 4,99	230,25
5 – 6,99	281,41
7 – 8,99	351,79
9 – 12,99	422,09
13 – 14,99	492,39
15 – 16,99	562,78
17 – 18,99	633,20
19 – 20,99	703,50
21 – 22,99	773,81
23 – 25,99	844,20
26 – 27,99	914,61
28 – 29,99	984,91
30 – 34,99	1.125,58
35 – 39,99	1.407,00
40 – 44,99	1.688,38
45 – 49,99	1.969,79
50 – 59,99	2.391,88
60 – 69,99	2.813,97
70 – 79,99	3.236,05
80 – 89,99	3.658,15
90 – 99,99	4.080,28
100 – 109,99	4.502,35

110 – 119,99	4.924,45
120 – 129,99	5.346,54
130 – 139,99	5.768,64
140 – 149,99	6.190,71
150 – 159,99	6.612,82
160 – 169,99	7.034,92
170 – 179,99	7.457,03
180 – 189,99	7.879,11
190 – 199,99	8.301,20
200 – 299,99	9.145,39
300 – 399,99	9.989,59
400 – 499,99	10.833,77
500 – 999,99	14.069,83
über 1.000	28.139,64

Stichtag für Änderungsmeldungen der zugrunde gelegten Anzahl an Bibliothekspersonal ist der 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr.

Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 204,65 €.

Der Beitrag wird nach Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart des vbnw fällig. Es wird bei der Berechnung jeweils auf die nächst höhere Berechnungseinheit aufgerundet.

Vertragliche Regelungen über besondere Beitragsmodalitäten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung vereinbart wurden, bleiben so lange gültig, bis sie im gegenseitigen Einvernehmen verändert bzw. im Rahmen der gesetzlichen Fristen gekündigt werden.

Ausführungsbestimmungen:

Die Anzahl des Bibliothekspersonals errechnet sich aus den tatsächlich besetzten Personalstellen für die Bibliothek (ohne Projektstellen, ohne Auszubildende, aber einschließlich des technischen Personals, wenn diese im Stellenplan aufgeführt werden). Für Ausbildungseinrichtungen wird die Anzahl der Lehrkräfte zugrunde gelegt, die in der bibliothekarischen Ausbildung tätig sind. Verbände und andere Einrichtungen geben die Mitarbeiterzahl der Geschäftsstelle an.